# Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg

## Anlage: Umsetzung des Ganztags

Bei der Organisation des Ganztags sind an der Schule nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

**Einsatz von Lehrkräften**
Die der Schule für den Ganztag zugewiesenen Lehrerwochenstunden sind grundsätzlich für die Ausgestaltung der Ganztagsangebote vorgesehen. Allerdings zeichnet sich an verschiedenen Schulstandorten ab, dass pandemiebedingt nicht ausreichend Lehrkräfte für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sollten ausnahmsweise und nur im dringenden Bedarfsfall die Schulleitungen dabei zunächst den Präsenzunterricht ermöglichen und das Ganztagsangebot zu Gunsten des Unterrichts einschränken.

**Einsatzmöglichkeit von nicht-pädagogischem Personal**
Der Ganztag wird auch durch das Engagement von nicht-pädagogischem Personal bereichert. Daher kommt dem Einsatz von Ehrenamtlichen, Vereinen, Schulsozialarbeitern, Jugendbegleitern u.a. für den gelingenden Ganztag eine große Bedeutung zu.

Für die Schulen besteht auf Grundlage der jeweils gültigen Corona-Verordnung die Möglichkeit in ihren Ganztagsangeboten auch sonstige Personen einzubeziehen. Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz in den Ganztagsangeboten. Maßgeblich sind weiterhin die jeweils geltenden entsprechenden Verordnungen zum Infektionsschutz.

**Gruppenbildung im Ganztag**
Grundsätzlich ist für den Präsenzunterricht eine möglichst konstante Zusammensetzung der Gruppen vorgesehen. Eine Mischung von Schülergruppen soll grundsätzlich vermieden werden, um das Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht zu gefährden. Auch in den Ganztagsangeboten sollte daher eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung angestrebt werden. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe im Ganztag auch innerhalb der Jahrgangsstufe übergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nicht möglich.

**Außerschulische Lernorte**

Ganztagsangebote können grundsätzlich auch außerhalb des Schulgeländes beispielsweise im Jugendhaus, auf dem Abenteuerspielplatz, im Zoo oder im Schwimmbad angeboten werden, sofern dies unter Hygienegesichtspunkten möglich ist. Zu beachten ist bei der Wahl solcher außerschulischen Lernorte, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht von den durchführenden Personen übernommen wird. Die Gesamtverantwortung für das Ganztagsangebot verbleibt jedoch stets bei der genehmigenden Schulleitung.

**Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler**

Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist grundsätzlich verpflichtend gem. § 8a SchG bzw. soweit es im einzelnen Einrichtungserlass gem. § 22 SchG („Schulversuch") vorgesehen ist. Angesichts der anhaltenden Pandemielage wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jedoch bis auf Weiteres freigestellt, über die Teilnahme ihres Kindes zu entscheiden.

**Mittagessen**

Für das Mittagsessen bzw. die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler gelten die sonst auch gültigen Regelungen sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums in der jeweils aktuellen Fassung.